

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Straßenbeleuchtungsvertrag

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums:		Haupt- und Finanzausschuss	am 01.12.2004
	mit Beschlussentwurf		
X	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Sitzung am 14.12.2004		
	auf Grund einer Beschlussempfehlung des		einstimmig
	vom		mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:	20	Kämmerei	
Beteiligte Dienststellen:	66 Straßenbau und Grünflächen		

Vorschlag für eine Beschlussempfehlung:

Dem Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages mit der Bergischen Energie- und Wasser GmbH Wipperfürth wird unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage erläuterten Eckpunkte mit Wirkung vom 01. Januar 2005 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die sich aus diesem Straßenbeleuchtungsvertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen für Strom-, Wartungs- und Kapitalkosten sind im Entwurf des vorliegenden Haushaltsplanes 2005 / 2006 veranschlagt.

Begründung:

Der bisher zwischen der Stadt Wipperfürth und der BEW GmbH Wipperfürth bestehende Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Stadt Wipperfürth wurde bereits aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15. Juni 1999 mit Wirkung zum 30. November 2000 gekündigt. Diese Kündigung erfolgte zunächst mit dem Ziel einer Vertragsanpassung, wobei hier bereits eine mögliche Übertragung der gesamten Beleuchtungsanlage auch an einen Dritten ins Auge gefasst wurde. Vielfältige Veränderungen in dem Unternehmen, der BEW GmbH Wipperfürth, sowie auch eine wesentliche Vergrößerung der Gesellschaft behinderten bis zum Jahre 2003 konkrete Verhandlungen über eine Neugestaltung des Straßenbeleuchtungsvertrages. Hierbei spielte auch eine wesentliche Rolle, dass zwischen den 3 Gesellschaftern, den Städten Wermelskirchen, Hückeswagen und Wipperfürth, ein einheitlicher Vertrag entwickelt werden sollte.

Nachdem die BEW GmbH Wipperfürth die Versorgungssparte „Beleuchtung“ auch in den Gemeindegebieten Wermelskirchen und Hückeswagen vom RWE erworben hatte, erfolgte

bereits mit Wirkung vom 01. Januar 2004 der Verkauf der Straßenbeleuchtungsanlagen der 3 Gesellschafterstädte Wermelskirchen, Hückeswagen und Wipperfürth an die BEW GmbH Wipperfürth, die diese wiederum in die neu gegründete Gesellschaft „BEW Netze GmbH“ eingebracht hat. Nur mit diesem Netzvermögen war es der BEW GmbH Wipperfürth möglich, einen Geschäftsanteil in dieser neuen Netzgesellschaft in Höhe von 39% zu vereinbaren. 61% stehen damit im Eigentum des RWE.

Das Eigentum der Straßenbeleuchtungsanlage in der Stadt Wipperfürth liegt damit seit dem 01. Januar 2004 bei der BEW Netze GmbH und wird dort im Auftrag der Stadt Wipperfürth betrieben. Die öffentliche Aufgabe zum Betrieb der Straßenbeleuchtung und die in diesem Rahmen zu verantwortende Verkehrssicherungspflicht bleibt allerdings nach wie vor bei den Kommunen. In dem neuen Straßenbeleuchtungsvertrag werden die erforderlichen Regelungen festgelegt, die für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gesellschafterstädte sowie der BEW GmbH Wipperfürth wurde nunmehr ein Beleuchtungsvertrag erarbeitet, der insbesondere die Bereiche Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen), Stromkosten und Wartungskosten mit den dazugehörigen Leistungen regelt.

1. Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen)

Für die mit Wirkung vom 01. Januar 2004 der BEW GmbH Wipperfürth übertragenen Altanlagen wurde die Stadt Wipperfürth mit einem Restbuchwert in Höhe von 991.000,00 € entschädigt. Ab dem 01. Januar 2004 werden sukzessive alle weiteren Neuanlagen in das Eigentum der BEW Netze GmbH übertragen. Die hierfür bei der Stadt entstandenen Herstellungskosten werden jeweils nach Abzug von Zuschüssen oder Beiträgen Dritter der Stadt erstattet. Damit entstehen zukünftig keine Investitionskosten für die Erweiterung von Beleuchtungsanlagen im städtischen Vermögenshaushalt.

Die Stadt selbst entscheidet alleine über die Herstellung neuer Beleuchtungsanlagen, aber auch über die Aufgabe und Änderung bestehender Anlagen. Die BEW Netze GmbH als Eigentümerin der gesamten Straßenbeleuchtungseinrichtung hat hingegen für die erforderlichen Erneuerungen Sorge zu tragen, die sie selbst aus dem jährlichen Werteverzehr (Abschreibung) finanzieren muss.

Die Kapitalkosten für die zum 01. Januar 2004 übertragenen Altanlagen werden auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren berechnet und mit einem Zinssatz in Höhe von 2,5% über den jeweiligen Euribor-Satz belastet. Für alle Neuanlagen wird hingegen von einer 20-jährigen Nutzungsdauer ausgegangen, wobei wiederum eine Verzinsung in Höhe von 2,5% gegenüber dem jeweiligen Euribor-Satz vereinbart wird. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer auch für die Neuanlagen für 25 Jahre ist aus steuerlichen Gründen nicht zulässig.

2. Stromkosten

Die Berechnung der Stromkosten erfolgt bis zum 31. Dezember 2004 auf der Grundlage eines bereits im April 2000 abgeschlossenen Bonusvertrages. Aufgrund dieses Bonusvertrages erfolgten bis heute keine Strompreissteigerungen im

Hinblick auf Kostenerhöhungen beim Stromlieferanten. Lediglich die in der Zwischenzeit neu hinzugekommenen Zuschläge aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und des Energieeinspargesetzes wurden diese Bonusverträge, die zum Ende dieses Jahres nach Kündigung auslaufen, ergänzt. Ab dem 01. Januar 2005 erfolgt eine Neueinstufung in den derzeit geltenden allgemeinen Tarif, wobei den Gesellschafterkommunen in Anlehnung an die gemessenen Verbrauchsmengen jeweils eine Bestabrechnung zugesichert wird. Wie bereits in den Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltes 2005 dargelegt wurde, müssen zum Teil erhebliche Stromkostenerhöhungen wegen des doch sehr langen Preisanpassungszeitraumes (2000 - 2005) festgestellt werden.

Während der gemeinsamen Beratungen mit den Partnergesellschaftern musste auch festgestellt werden, dass in Wipperfürth ein sehr hoher Gesamtstromverbrauch für den Betrieb der Straßenbeleuchtung gemessen wurde. Im Rahmen eines einheitlichen Straßenbeleuchtungsbetriebes werden in den nächsten Monaten Lösungswege erarbeitet werden, die hier insbesondere für die Stadt Wipperfürth deutliche Einsparungen ermöglichen sollen. Insbesondere werden hier Betriebszeiten zur Festlegung der Ein- und Ausschaltzeiten zu überprüfen sein.

3. Wartungskosten

Der bisherige, bereits im Jahre 1999 gekündigte Wartungsvertrag zwischen der Stadt Wipperfürth und der BEW GmbH Wipperfürth legte die verschiedenen Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten für die Straßenbeleuchtungsanlage in der Stadt Wipperfürth fest, wofür die Stadt eine Wartungspauschale in Höhe von 5,28 € je Monat und je Leuchte zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten hatte. Diese Wartungspauschale wurde seit der letzten Festsetzung im Jahre 1998 in Folge des gekündigten Vertrages nicht mehr angepasst bzw. erhöht.

Die aufgrund des neuen einheitlichen Beleuchtungsvertrages für die 3 Gesellschafterkommunen zu entrichtende Wartungspauschale beträgt 5,75 € je Monat und je Leuchte. Im Bestand werden zur Zeit 2.445 Leuchten im Gemeindegebiet Wipperfürth betrieben. Die mit dieser Wartungspauschale abgegoltenen Leistungen werden in der Anlage zu dieser Vorlage noch einmal beschrieben und den bis heute vereinbarten Leistungen gegenüber gestellt. Der hier mit den Partnergesellschaftern vereinbarte Leistungskatalog wurde einheitlich festgelegt und bringt im Ergebnis für die Stadt Wipperfürth deutliche Einsparungen, wenn man hierbei berücksichtigt, dass unsere derzeitige Wartungspauschale bereits seit 1998 keine Änderungen mehr erfahren hat. In diesen Straßenbeleuchtungsvertrag wird eine Preisgleitklausel aufgenommen, wonach Lohn- und Materialkostenveränderungen berücksichtigt werden können. Die Vertragslaufzeit wurde gekoppelt an die im Jahre 2003 neu abgeschlossenen Stromkonzessionsverträge mit den Städten Wermelskirchen und Hückeswagen. Eine vorzeitige Auflösung der Konzessionsverträge erlaubt selbstverständlich auch die Auflösung dieses Straßenbeleuchtungsvertrages. Es wurde ebenfalls vereinbart, dass die ermittelte Wartungspauschale spätestens nach einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren noch einmal aufgrund der tatsächlich entstandenen Aufwendungen mit dem Ziel der Preisanpassung überprüft wird.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat den Abschluss dieses neuen Straßenbeleuchtungsvertrages, der eine Vereinheitlichung innerhalb des Versorgungsgebietes der BEW GmbH Wipperfürth ermöglicht.

Durch einheitliche Standards bei den Straßenbeleuchtungsanlagen sind Synergieeffekte erzielbar, die letztendlich zu einer Entlastung der Kommunen führen. Ebenfalls wird dieser Straßenbeleuchtungsvertrag durch eine Aufgabenverlagerung von der Stadt auf die BEW GmbH Wipperfürth Aufwendungen bei der Stadt mindern. Auch wenn erstmals in dem Budgetabschnitt „Straßenbeleuchtung“ auch die Kapitalkosten sichtbar werden und damit die bisherigen Aufwendungen für Strom und Wartung deutlich steigen, so darf dies sicherlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Vergangenheit diese Kapitalkosten in unserem kamerale Haushalt an anderer Stelle, im Einzelplan 9, zentral für alle vermögenswirksamen Investitionen veranschlagt wurden. Künftig wird unter diesem Abschnitt Straßenbeleuchtung der gesamte Aufwand für diese Einrichtung inklusive des Werteverzehrs deutlich.

Anlage